

Richtlinie des Landkreises Nordsachsen – Sozial- amt

zur

**Finanzierung von offenen Angeboten der Alten-
und Behindertenhilfe sowie von Angeboten zur
Überwindung besonderer sozialer Schwierigkei-
ten**

gültig ab 01. Januar 2010

Herausgeber:
Landratsamt Nordsachsen – Sozialamt -, 2009

Gesundheits- und Sozialausschuss; 25. November 2009; Beschluss-Nr. 005/09 GSA

I Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sowie auf der Grundlage der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen sind antrags- und nachweispflichtig.

Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung begründet.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses und für den Nachweis und die Prüfung des Verwendungsnachweises sowie die ggf. erforderliche Aufhebung oder Rücknahme des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung des Zuschusses gelten folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung
- Sozialgesetzbücher entsprechend der Geltungs- und Anwendungsbereiche
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsvorschriften und Gesetze des Freistaates mit unmittelbarer Wirkung auf diese Förderrichtlinie
- Förderrichtlinien der Sächsischen Staatsministerien, des Europäischen Sozialfonds, des Bundes, der Städte und Gemeinden u.a.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag des jeweiligen Zuwendungsempfängers festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Die Rechtsgrundlagen liegen im Sozialamt aus und können während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

II Gegenstand der Förderung

Ziel des Landkreises Nordsachsen ist es, offene Angebote der Alten- und Behindertenhilfe und Angebote zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bedarfsgerecht zu unterstützen.

Träger, die Dienste und Einrichtungen vorhalten, können hierbei durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie unterstützt werden.

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen zur Sicherung und Unterstützung flächendeckender, bedarfsgerechter, qualitativer Angebote der sozialen Arbeit im Landkreis Nordsachsen, die Bestandteil der kommunalen Sozialplanung des Landkreises Nordsachsen sind und für die keine Förderung nach anderen Richtlinien des Landkreises Nordsachsen beantragt werden kann.

Gegenstand der Förderung

- A. offene Angebote der gemeinwohlorientierten Arbeit mit regionaler Bedeutung, insbesondere in den Bereichen Alten-, Behinderten- und Familienhilfe sowie im Bereich der Integration, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Kostenträgers besteht
- B. Investitionen

Für Anträge, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, jedoch aufgrund besonderer Umstände ein öffentliches Interesse besteht, kann unter Einbeziehung des Gesundheits- und Sozialausschusses eine Einzelfallregelung getroffen werden.

nicht zuwendungsfähige Fördergegenstände

- Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit
- Angebote und Maßnahmen, die bereits nach anderen Richtlinien des Landkreises Nordsachsen gefördert werden
- Vorhaben, die der Gewinnerzielung oder gewerblichen Zwecken dienen
- Angebote und Maßnahmen, die ausschließlich beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, kommerziellen, musikalischen, kulturellen, religiösen, sportlichen oder touristischen Zwecken dienen
- Angebote und Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen

III Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungsempfänger

Voraussetzung für eine Entscheidung der Verwaltung des Amtes ist die fristgerechte, schriftliche Einreichung eines vollständigen, förderfähigen Antrages (Antragsvordruck siehe Anlage).

Erwartet wird, dass sich die Zuwendungsempfänger in angemessener Höhe beteiligen und mögliche Drittmittel (z. B. Kostenträger, Bund, Europäische Union, Gemeinden, Land, Stiftungen) vorrangig in Anspruch nehmen. Die Gesamtfinanzierung muss in jedem Fall gesichert sein.

Zuwendungsempfänger können sein:

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Untergliederungen
- gemeinnützig tätige Vereine und gemeinnützige Gesellschaften, deren satzungsmäßige Aufgaben überwiegend der sozialen Arbeit zuzuordnen sind
- Antragsteller, die ihre Angebote, Einrichtungen und Dienste ehrenamtlich und gemeinnützig führen

Die o.g. Zuwendungsempfänger können Zuwendungen erhalten, wenn

- sie ihren Sitz und ihren Wirkungsbereich im Landkreis Nordsachsen haben;
- sie die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen;
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint;
- sie in der Lage sind, die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen (Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit);
- sie gemeinnützige Ziele verfolgen und
- sie eine angemessene Eigenbeteiligung erbringen.

Träger von Diensten und Einrichtungen, die nicht im Landkreis Nordsachsen ansässig sind, können als Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten, wenn ein konkret nachgewiesener Bedarf für den Landkreis erkennbar ist.

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Nachweis von Zuwendungen aus dem Vorjahr entsprechend der Festlegungen im Zuwendungsbescheid in Form des Verwendungsnachweises eingereicht wurde. Erstanträge sind von dieser Regelung ausgenommen.

Eine Förderung können nur solche Projekte erhalten, die noch nicht begonnen worden sind, bzw. für die ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt wurde. Eine Entscheidung über einen vorzeitigen Beginn einer Maßnahme ist nur dann möglich, wenn die Finanzierung des Vorhabens gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. Der Antragsteller trägt das Finanzrisiko.

Die Förderung von Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn die Personen, denen sie zugute kommen sollen, ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Landkreis Nordsachsen haben.

IV Zuwendungsverfahren

Die vollständigen Anträge sind in einfacher Ausfertigung schriftlich bis zum 31. Mai des Vorjahres unter Verwendung der Vordrucke der Bewilligungsbehörde unter Beifügung der erforderlichen Anlagen und einer Projektbeschreibung (maximal eine DIN A4 Seite, einzeilig, Schriftgröße 12) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Nordsachsen - Sozialamt -, Schloßstraße 27, 04860 Torgau.

Dem jeweiligen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- ggf. Zuwendungsbescheide sowie sonstige schriftliche Zusagen der Mitfinanzierer
- Vereinssatzung oder Gesellschaftervertrag, Auszug aus dem Vereinsregister, Gemeinnützigkeitsbescheinigung, Freistellungsbescheid, Vertretungsbefugnis bei erstmaliger Antragstellung bzw. wenn sich in diesen Veränderungen ergeben

Bei unvollständigen Unterlagen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde einmalig eine Nachforderung der fehlenden Unterlagen mit einer Terminsetzung. Sollte der Antragsteller dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, ist bereits aus diesem Grund mit einem ablehnenden Bescheid zu rechnen. Nicht termingerecht eingereichte Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Für die Entscheidung über die Bewilligung von Anträgen gelten die Regelungen in der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen i.V.m. der Dienstordnung Finanzen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (LIGA) wird als koordinierendes und empfehlendes Gremium gehört. Zur Vermeidung von nicht bedarfsnotwendigen Mehrfachstrukturen stimmen sich die LIGA und der örtliche Sozialhilfeträger ab. Bei Anträgen auf erstmalige Förderung/Finanzierung erteilt die LIGA eine Beschlussempfehlung.

Der Antragsteller erhält auf seinen Antrag eine Eingangsbestätigung und ein Aktenzeichen. Über den Antrag wird durch Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden.

V Überwachung und Verwendungsnachweis

Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 SÄHO i.V.m. den unter Nr. II aufgeführten Rechtsgrundlagen.

Die Abrechnungsbedingungen und die Auszahlungsmodalitäten werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Der Bewilligungsbehörde ist es vorbehalten, weitere Nebenbestimmungen in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Das Landratsamt prüft den Verwendungsnachweis, der bis zum 31. März des Folgejahres zu erbringen ist, in der Regel in eigener Verantwortung und ist auch für die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie für die Rückforderung zuständig.

VI Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft und hebt die Richtlinie des Landkreises Delitzsch vom 01. Dezember 2004 zur Förderung sozialer Angebote und Dienste, die von Trägern der freien Wohlfahrtspflege unterhalten werden (Beschluss-Nr. 004/04 SoA) und die Richtlinie des Landkreises Torgau-Oschatz vom 15. November 2005 für die Bewilligung, Bewirtschaftung und Nachweisführung der Verwendungen von Fördermitteln und Zuwendungen an anerkannte Träger der freien Wohlfahrtspflege (Beschluss-Nr. TO/158/08 Kreis-ausschuss) auf.

Diese Richtlinie ist maßgebend für Zuwendungen aus Haushaltsmitteln ab dem Jahre 2010. Anträge, die für das Jahr 2010 vor Bekanntmachung dieser Richtlinie gestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Gegebenenfalls sind Nachforderungen möglich.

Für die qualitative Weiterentwicklung dieser Richtlinie und der Angebotsstruktur im Landkreis Nordsachsen ist es erforderlich, innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Jahren die Richtlinie und die mit dieser Richtlinie umgesetzten Maßnahmen und Angebote der Träger von Diensten und Einrichtungen hinsichtlich fachlicher und finanzwirtschaftlicher Kriterien sowie ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und zu bewerten. Gemeinsam mit den Träger von Diensten und Einrichtungen wird die Verwaltung innerhalb des Prozesses der Sozialplanung Kriterien für eine Evaluation erarbeiten.

A offene Angebote der gemeinwohlorientierten Arbeit mit regionaler Bedeutung in den Bereichen Alten-, Behinderten- und Familienhilfe sowie Integration

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden einzeln abgegrenzte Vorhaben eines Antragstellers der gemeinwesen- und gemeinwohlorientierten Arbeit mit regionaler Bedeutung, insbesondere in den Bereichen Alten-, Behinderten- und Familienhilfe sowie im Bereich der Integration, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Kostenträgers gegeben ist. Diese Vorhaben sollen dazu beitragen Menschen unterschiedlicher Lebenslagen in ihrem selbstständigen und gleichberechtigten Leben in der Gesellschaft zu unterstützen.

Diese Vorhaben müssen im Haushaltsplan des Antragstellers als Einzelmaßnahme ausgewiesen sein und der Unterstützung einer planbaren kontinuierlichen Arbeit sowie der Förderung des Ehrenamtes und des freiwilligen sozialen Engagements dienen.

Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger muss auf Kreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen und ein gemeinnützig anerkannter Verein oder Verband sein, der regional tätig ist.

Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Die Zuwendungsempfänger haben grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben zu erbringen.
- Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für Speisen und Getränke.
- Honorare sind bis zu einer Höhe von 20 € pro Person und Zeitstunde der Leistungserbringung, höchstens jedoch in Höhe von 150 € einschließlich Mehrwertsteuer pro Tag und Person zuwendungsfähig.
- Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind nicht förderfähig.

B Investitionen

Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können nach dieser Richtlinie nur im Einklang mit den jeweils geltenden Richtlinien des Freistaates Sachsen für Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe gewährt werden, wenn nach diesen Richtlinien eine Beteiligung des Landkreises vorgesehen ist.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Träger sein, die in der Eingliederungshilfe und/oder der Altenhilfe für behinderte und/oder alte Menschen tätig sind. Bei Maßnahmen, z.B. des barrierefreien Bauens an bestehenden, öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen, können auch Eigentümer Zuwendungsempfänger sein.

Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass sich der Freistaat Sachsen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligt.
- Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.
- Die Förderung ergibt sich aus den geltenden Richtlinien des Freistaates Sachsen und den darin festgeschriebenen Mitfinanzierungsverpflichtungen des Landkreises Nordsachsen.
- Für die Feststellung der förderfähigen, als zuwendungsfähig anzuerkennenden Ausgaben gelten die Festlegungen in den jeweils geltenden Richtlinien des Freistaates Sachsen und den jeweiligen Zuwendungsbescheiden des Freistaates für die förderfähige Maßnahme.

Torgau, den 25.11.2009

Czupalla
Landrat

(Dienstsiegel)